



Brüssel, den 26. Februar 2026
(OR. en)

6801/26

EF 51
ECOFIN 266
DELECT 39

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1021 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.2.2026 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch Aktualisierung der Liste der für die Klassifizierung von Prospekten erforderlichen Daten und der Liste der Informationen, die mittels Verweis in Prospekte aufgenommen werden können

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1021 final.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.2.2026
C(2026) 1021 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.2.2026

**zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 festgelegten
technischen Regulierungsstandards durch Aktualisierung der Liste der für die
Klassifizierung von Prospekten erforderlichen Daten und der Liste der Informationen,
die mittels Verweis in Prospekte aufgenommen werden können**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2017/1129¹ des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Prospektverordnung“) wurde ein neues, harmonisiertes Regelwerk geschaffen, das es Unternehmen erleichtert, an den Kapitalmärkten Geld zu beschaffen, um investieren und wachsen zu können. Außerdem können sich Anleger dank der Prospektverordnung bei ihren Entscheidungen auf eine bessere Kenntnis der Sachlage stützen. Die Verordnung legt die Anforderungen fest, die für die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung eines Prospekts beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gelten. Ein Prospekt ist ein Dokument, das Informationen über ein Unternehmen und die Wertpapiere enthält, die es öffentlich anbietet oder für die es eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen will. Er hilft Anlegern bei der Entscheidung, ob sie in ein Wertpapier investieren oder nicht.

Nach der Prospektverordnung können Emittenten Dokumente, die die in einem Prospekt offenzulegenden Informationen enthalten, „mittels Verweis aufnehmen“², sofern diese Dokumente bereits auf elektronischem Wege veröffentlicht sind. Durch die Aufnahme von Informationen mittels Verweis werden die Prospekterstellung vereinfacht und die Kosten für die Emittenten gesenkt, ohne dass dies zulasten des Anlegerschutzes geht.

Die Prospektverordnung sieht vor, dass die zuständigen nationalen Behörden – wenn sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) über die Billigung eines Prospekts oder eines Prospektnachtrags unterrichten – dieser eine elektronische Kopie des Prospekts oder des Nachtrags sowie die erforderlichen Daten für dessen Klassifizierung im Speichermechanismus der ESMA (im Folgenden „Prospektregister“) übermitteln müssen. In der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979³ der Kommission zur Ergänzung der Prospektverordnung werden die Daten für die Klassifizierung von Prospekten (im Folgenden „Metadaten“) festgelegt, die es der ESMA ermöglichen, i) einen solchen zentralen Speichermechanismus für Prospekte zur Verfügung zu stellen, der für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich ist und über Suchfunktionen verfügt, und ii) den Jahresbericht mit Statistiken zu den Prospekten und einer Trendanalyse zu erstellen und dadurch künftige Bewertungen der Prospektvorschriften zu erleichtern.

Durch die Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurden mehrere Änderungen an der Prospektverordnung vorgenommen. Sie ist Teil des „Listing

¹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1129/oj>).

² Siehe Artikel 19 der Verordnung (EU) 2017/1129.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/301 der Kommission (ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/979/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur

Acts“, einer kürzlich vorgelegten Legislativinitiative zur Börsennotierung, mit der ein Ökosystem für Börsengänge geschaffen werden soll, das es für Unternehmen attraktiv, bezahlbar und lohnenswert macht, ihre Wertpapiere an den öffentlichen Märkten der EU notieren zu lassen. Durch die Änderungen wurden die Kosten und Auflagen für Emittenten verringert, während sich der Nutzen der Prospekte für die Anleger erhöht. Im Einzelnen wurden mit der Verordnung (EU) 2024/2809 i) die Aufmachung des Prospekts und die Reihenfolge der Informationen standardisiert und die Offenlegungspflichten gestrafft, ii) die Länge von Aktienprospekten durch Festlegung einer maximalen Seitenzahl begrenzt, iii) Ausnahmen für Folgeemissionen von Wertpapieren durch bereits notierte Unternehmen eingeführt, iv) die Vorschriften für die Prüfung und Billigung von Prospekten durch die zuständigen nationalen Behörden harmonisiert und v) die Aufnahme neuer Finanzinformationen in Basisprospekte mittels Verweis zugelassen⁵. Darüber hinaus wurden mit der Verordnung (EU) 2024/2809 die folgenden neuen Kurzprospekttypen eingeführt:

- EU-Folgeprospekt: Dieser Prospekttyp ist für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel vorgesehen, wenn die Wertpapiere des betreffenden Unternehmens bereits mindestens während der letzten 18 Monate an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zum Handel zugelassen waren. Zudem können Unternehmen, die an einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind, den EU-Folgeprospekt für den Wechsel an einen geregelten Markt nutzen.
- EU-Wachstumsemissionsprospekt: Dieser Prospekttyp zielt insbesondere darauf ab, für KMU, für Unternehmen, die an einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind oder notiert werden sollen, sowie für bestimmte kleinere öffentliche Angebote von nicht börsennotierten Unternehmen die Kosten und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Der EU-Folgeprospekt und der EU-Wachstumsemissionsprospekt sollen den vereinfachten Prospekt für Sekundäremissionen und den EU-Wachstumsprospekt ersetzen.

Die Verordnung (EU) 2024/2809 enthält zudem Querverweise auf die Verordnung (EU) 2023/2631⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „EuGB-Verordnung“). Durch diese Querverweise gelten die folgenden Anforderungen: i) Emittenten europäischer grüner Anleihen (European Green Bonds, EuGB) müssen das EuGB-Informationsblatt mittels Verweis in den Prospekt aufnehmen und ii) Emittenten von als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen müssen die entsprechenden fakultativen Offenlegungen in den jeweiligen Prospekt aufnehmen (sofern sie sich für diese fakultativen Offenlegungen entschieden haben).

Die vorliegende delegierte Verordnung stützt sich auf zwei von der ESMA ausgearbeitete Entwürfe technischer Regulierungsstandards. Die mit den Regulierungsstandards verfolgten Ziele bestehen in i) einer Aktualisierung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 aufgeführten Metadaten zwecks Anpassung an die Änderungen, die mit dem Rechtsakt über die Börsennotierung („Listing Act“) eingeführt wurden (etwa die neuen Prospekttypen) und ii) einer Ausweitung der zusätzlichen Informationen, die mittels Verweis in Prospekte

Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2809/oj>).

⁵ Siehe Artikel 8 und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129.

⁶ Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj>).

aufgenommen werden können, über die Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung hinaus (etwa die Aufnahme von vor der Emission erfolgten Offenlegungen bei als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen). Diese beiden Standardentwürfe sind für eine Anpassung an die Zielsetzungen des Rechtsakts über die Börsennotierung von entscheidender Bedeutung und wurden in einer einzelnen delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 zusammengeführt. Eine solche Zusammenführung ist angemessen, da beide Entwürfe die Änderungen am Sekundärrecht betreffen, die durch den geänderten Geltungsbereich der Prospektverordnung nötig geworden sind, und zwar sowohl in Bezug auf die Prospekttypen als auch auf die darin aufzunehmenden Informationen.

1.1. Aktualisierung der Liste der Metadaten für die Klassifizierung von Prospekten

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung wird die Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 geändert, um die für die Klassifizierung von EU-Folgeprospekten und EU-Wachstumsemissionsprospekten erforderlichen Metadaten festzulegen. Im Zuge dessen werden auch die Angaben zu den Metadaten für den vereinfachten Prospekt für Sekundäremissionen und den EU-Wachstumsprospekt aus der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 entfernt (da diese Prospekttypen ab dem 5. März 2026 keine Anwendung mehr finden). Außerdem werden mit der vorliegenden Delegierten Verordnung die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Festlegung der relevanten Metadaten zur Klassifizierung von Prospekten für EuGBs
- Festlegung der relevanten Metadaten zur Klassifizierung von Prospekten für als ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen, deren Emittenten sich für die freiwillige Offenlegung von Informationen gemäß der EuGB-Verordnung entscheiden
- Festlegung der relevanten Metadaten zur Klassifizierung von Dokumenten in Zusammenhang mit neuen (sich aus der Verordnung (EU) 2024/2809 ergebenden) Ausnahmen für öffentliche Angebote von fungiblen Wertpapieren und deren Zulassungen zum Handel. Damit sollen die in Artikel 47 Absatz 3 der Prospektverordnung vorgeschriebene Analyse und statistische Berichterstattung bezüglich der Inanspruchnahme der Ausnahmen in der EU erleichtert werden.
- Angabe der erforderlichen Metadaten, mit denen anhand der in das Prospektregister aufgenommenen Daten die Übermittlung von Informationen durch zuständige nationale Behörden an das zentrale europäische Zugangspunkt (European Single Access Point, ESAP) gemäß Artikel 21a der Prospektverordnung vereinfacht werden kann
- Überarbeitung und Aktualisierung bestimmter veralteter Metadaten sowie weitere Änderungen in Bezug auf die zu übermittelnden maschinenlesbaren Daten, zur Behebung einiger von der ESMA erkannter geringfügiger Mängel

1.2. Aktualisierung der Liste der Informationen, die mittels Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden können

Um den Verwaltungsaufwand der Emittenten bei der Erstellung von Prospekten zu verringern, hat die ESMA den Zielsetzungen des Rechtsakts über die Börsennotierung entsprechend gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Prospektverordnung technische Regulierungsstandards ausgearbeitet. Durch diese Standards wird die Liste der in Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung genannten Dokumente um zusätzliche Informationen

erweitert, die mittels Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden können. Auf der Grundlage dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards wird mit der vorliegenden delegierten Verordnung die Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 geändert und um ein Kapitel erweitert, in dem die folgenden zusätzlichen Informationen aufgeführt sind, die mittels Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden können:

- Dokumente, die gemäß der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ (im Folgenden „Prospektrichtlinie“) von einer zuständigen Behörde gebilligt oder bei dieser hinterlegt wurden. Dadurch soll die Emission von Wertpapieren, die mit ursprünglich gemäß der Prospektrichtlinie öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Nichtdividendenwerten fungibel sind, erleichtert werden⁸.
- fakultative Vorlagen für die Offenlegung von Informationen für als ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen und für an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen gemäß der EuGB-Verordnung. Dadurch soll die Verwendung dieser fakultativen Vorlagen für die Offenlegung erleichtert werden, was Emittenten erhöhte Flexibilität ermöglicht und das Emissionsverfahren effizienter gestaltet.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

2.1. Konsultation zur Aktualisierung der Liste der Metadaten für die Klassifizierung von Prospekten

Die ESMA hat eine öffentliche Konsultation⁹ zu denjenigen technischen Regulierungsstandards durchgeführt, die eine Aktualisierung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 festgelegten Liste der Metadaten zur Klassifizierung von Prospekten bezwecken. Die Durchführung erfolgte im Rahmen einer weiter gefassten Konsultation zu der von der Europäischen Kommission angeforderten fachlichen Stellungnahme zur standardisierten Aufmachung und Reihenfolge, zum Inhalt des Prospekts und des einheitlichen Registrierungsformulars sowie zur Prüfung und Billigung von Prospekten. Diese Konsultation fand vom 28. Oktober bis zum 31. Dezember 2024 statt. Die Vorschläge der ESMA stießen bei allen Beteiligten auf Zustimmung, nur in einigen wenigen Fällen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Insgesamt äußerten sich nur wenige Interessenträger zu den Fragen bezüglich der Aktualisierung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 festgelegten Liste der Metadaten:

⁷ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/71/oj>).

⁸ Diese Möglichkeit war zwar bereits im Rahmen der Prospektverordnung gegeben, allerdings entstehen durch die mit der Verordnung (EU) 2024/2809 vorgenommenen Änderungen möglicherweise Unsicherheiten darüber, ob gemäß der Prospektrichtlinie veröffentlichte Dokumente weiterhin mittels Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden können, da mit diesen Änderungen der Verweis auf die Prospektrichtlinie aus Artikel 19 Absatz 1 gestrichen wurde, um den Text des Rechtsakts zu straffen.

⁹ Konsultationspapier zum Entwurf einer fachlichen Stellungnahme zur Prospektverordnung sowie zur Aktualisierung der delegierten Verordnung der Kommission über Metadaten (ESMA32-117195963-1276), 28. Oktober 2024, abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2024-10/ESMA32-117195963-1276_CP_Listing_Act_Advice_-_Prospectus.pdf.

- Bezüglich des Vorschlags der ESMA, die Liste der Metadaten mit Blick auf die in der Verordnung (EU) 2024/2809 neu eingeführten Prospekttypen zu ändern, äußerten sich die Interessenträger in allen fünf eingegangenen Antworten zustimmend. Zudem sprach sich die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte (Securities and Markets Stakeholders Group, SMSG) für eine stärkere Nutzung von Metadaten aus.
- Bezüglich des Vorschlags der ESMA, Metadaten zu verlangen, aus denen erkenntlich wird, bei welchen Wertpapieren es sich um EuGBs handelt, äußerten sich die Interessenträger in allen drei eingegangenen Antworten zustimmend.
- Bezüglich des Vorschlags der ESMA, den zuständigen nationalen Behörden die Übermittlung von Informationen an das ESAP durch Nutzung des Prospektregisters zu vereinfachen, äußerten sich die Interessenträger in allen vier eingegangenen Antworten zustimmend.
- Bezüglich weiterer von der ESMA vorgeschlagener Änderungen an der Liste der Metadaten und der Frage, ob mit diesen Änderungen ein unangemessener Mehraufwand für Emittenten entstünde, stimmten zwei Interessenträger dem Vorschlag der ESMA zu, und ein Interessenträger gab keine Stellungnahme ab.

2.2. Konsultation zur aktualisierten Liste der Informationen, die Mittels Verweis aufgenommen werden können

Auf eine gesonderte Konsultation zu den in den Standardentwürfen vorgesehenen zusätzlichen Informationen, die mittels Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden können, hat die ESMA verzichtet. In Anbetracht der Tatsache, dass der Liste der für eine solche Aufnahme infrage kommenden Informationen lediglich zwei Arten von Dokumenten hinzugefügt werden, hätte dies nach Ansicht der Behörde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet:

- Nach Einschätzung der ESMA ist die Aufnahme von Dokumenten, die gemäß der Prospektrichtlinie von einer zuständigen nationalen Behörde gebilligt oder bei ihr hinterlegt wurden, in der Vergangenheit unproblematisch verlaufen und spricht nichts für eine diesbezügliche Änderung. Außerdem erleichtert es für Emittenten den Zugang zu öffentlichen Märkten, wenn diese Möglichkeit besteht.
- Im Rahmen der Konsultation zur fachlichen Stellungnahme der ESMA zu Prospekten und zur Aktualisierung der delegierten Verordnung (EU) 2019/979 in Bezug auf Metadaten bezog sich eine der Fragen darauf, ob fakultative Vorlagen für die Offenlegung von Informationen für als ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen und für an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen zur Aufnahme mittels Verweis zugelassen werden sollten. Die Vorschläge der ESMA wurden von beinahe allen Teilnehmenden unterstützt, darunter auch die SMSG. Es bestand nahezu vollständige Einigkeit darüber, dass mit der Ermöglichung einer solchen Aufnahme mittels Verweis keine Erhöhung der Kosten oder des Aufwands für Emittenten einhergehen würde. Seitens der Teilnehmenden wurde betont, dass mit diesem Ansatz eine erhöhte Flexibilität ermöglicht und das Emissionsverfahren effizienter gestaltet wird.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1 enthält die folgenden Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979:

- Mit Artikel 1 Absatz 1 wird der neue Artikel 11a eingefügt, auf dessen Grundlage das Prospektregister für die Übermittlung von Informationen an das ESAP genutzt

werden kann, sowie der neue Artikel 11b zur Klassifizierung von Dokumenten für die Inanspruchnahme einer Ausnahme für fungible Wertpapiere zum Zwecke der in Artikel 47 Absatz 3 der Prospektverordnung genannten Analyse.

- Mit Artikel 1 Absatz 2 wird Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 dahin gehend geändert, dass die in den neuen Artikeln 11a und 11b derselben delegierten Verordnung genannten begleitenden Metadaten in einem einheitlichen XML-Format übermittelt werden müssen.
- Mit Artikel 1 Absatz 3 wird der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 ein neues Kapitel hinzugefügt, durch das die Aufnahme mittels Verweis für folgende Dokumente ermöglicht wird: i) Dokumente, die gemäß der Prospekttrichtlinie von einer zuständigen Behörde gebilligt oder bei ihr hinterlegt wurden und ii) die vor der Emission erfolgende Offenlegung von Informationen durch Emittenten von als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen gemäß Artikel 20 der EuGB-Verordnung.
- Mit Artikel 1 Absatz 4 wird Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 durch einen überarbeiteten Anhang ersetzt, der die aktualisierte Liste der Metadaten enthält.

In Artikel 2 werden der Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung bestimmt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.2.2026

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch Aktualisierung der Liste der für die Klassifizierung von Prospekten erforderlichen Daten und der Liste der Informationen, die mittels Verweis in Prospekte aufgenommen werden können

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG¹⁰, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 13 und Artikel 25 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Legislativinitiative zur Börsennotierung, mit der die Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Europäischen Union für Unternehmen gesteigert und der Kapitalzugang für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erleichtert werden soll, wurden durch die Verordnung (EU) 2024/2809¹¹ des Europäischen Parlaments und des Rates zwei neue Kurzprospekttypen eingeführt, um die Kosten und den Verwaltungsaufwand aufseiten der Emittenten zu senken: der EU-Wachstumsemissionsprospekt, der vorrangig für KMU konzipiert ist sowie für andere Unternehmen, die an einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind oder notiert werden sollen, und den EU-Folgeprospekt für Sekundäremissionen von Unternehmen, die bereits an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind. Diese neuen Prospekte müssen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) übermittelt und über den in Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Speichermechanismus veröffentlicht werden. Dementsprechend sollte die in Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979¹² der Kommission festgelegte Liste der maschinenlesbaren Daten, die von

¹⁰ ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2809/oj>).

¹² Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU)

den zuständigen Behörden an die ESMA übermittelt werden, um Daten zu diesen Prospekten ergänzt werden.

- (2) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/2631¹³ des Europäischen Parlaments und des Rates müssen Emittenten von Anleihen, für die die Bezeichnung europäische grüne Anleihe (European Green Bond, EuGB) verwendet wird, einen Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlichen. Die entsprechenden Prospekte müssen in den in Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Speichermechanismus aufgenommen werden. Die zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet werden, der ESMA maschinenlesbare Daten zu übermitteln, aus denen deutlich wird, i) bei welchen Wertpapieren es sich um EuGBs oder um Verbriefungsanleihen im Sinne des Artikels 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2023/2631, für die die Bezeichnung EuGB verwendet wird, handelt, und ii) bei welchen Wertpapieren es sich um als ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 derselben Verordnung oder um an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 derselben Verordnung handelt, deren Emittenten sich für die freiwillige Offenlegung von Informationen gemäß Artikel 20 derselben Verordnung entscheiden. Die in Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 festgelegte Liste der Metadaten sollte entsprechend aktualisiert werden.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2024/2809 wurde eine Bestimmung eingeführt, wonach Emittenten die Dokumente für die Inanspruchnahme einer Ausnahme, die in Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben da und db sowie Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe ba der Verordnung (EU) 2017/1129 in der durch die Verordnung (EU) 2024/2809 geänderten Fassung genannt sind, bei den für sie zuständigen Behörden einreichen müssen. Zudem wurde die ESMA dazu verpflichtet, in ihren jährlichen gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellten Bericht eine Analyse und Statistiken in Bezug auf den Umfang, in dem diese Ausnahmen in der gesamten Union Anwendung finden, aufzunehmen. Um den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden so gering wie möglich zu halten, sollten sie der ESMA die betreffenden Dokumente über den in Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Speichermechanismus übermitteln können. Dabei sollten auch Metadaten übermittelt werden, anhand derer die ESMA die genannten Statistiken erstellen kann. Daher sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2019/979, einschließlich der in ihrem Anhang VII festgelegten Liste der Metadaten, entsprechend diesen Änderungen aktualisiert werden.
- (4) Um die in Artikel 21a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Informationen im zentralen europäischen Zugangspunkt (European Single Access Point, ESAP) zugänglich zu machen, müssen sich die zuständigen Behörden nach Artikel 21a der genannten Verordnung so weit wie möglich auf die für die Zwecke von Artikel 25 Absatz 6 derselben Verordnung eingerichteten Mechanismen stützen. Um den Aufwand zur Befolgung der Rechtsvorschriften sowohl für die zuständigen Behörden als auch für Emittenten so gering wie möglich zu halten, kann der Pflicht,

Nr. 382/2014 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/301 der Kommission (ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/979/oj>).

¹³ Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj>).

die in Artikel 21a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Informationen zugänglich zu machen, dadurch nachgekommen werden, dass diese Informationen der ESMA über das in Artikel 25 Absatz 6 derselben Verordnung genannte Notifizierungsportal übermittelt werden. Das Notifizierungsportal muss zur Übermittlung der in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Informationen im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 derselben Verordnung sowie jeglicher weiterer Informationen, die laut Artikel 21a derselben Verordnung erforderlich sind, derzeit aber nicht in den Anwendungsbereich des in Artikel 21 Absatz 6 derselben Verordnung genannten Speichermechanismus fallen, einschließlich der entsprechenden Metadaten, verwendet werden. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 sollte entsprechend diesen Änderungen aktualisiert werden.

- (5) Zur Behebung kleinerer von der ESMA ermittelter Probleme sollten an den zu übermittelnden maschinenlesbaren Daten zusätzliche Änderungen vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um die Aufnahme eines neuen Datenfelds sowie Änderungen an den in Datenfelder einzutragenden Informationen. Die in Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 festgelegte Liste der Metadaten sollte entsprechend aktualisiert werden.
- (6) Ein Verweis auf die Richtlinie 2003/71/EG¹⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates wurde aus Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129 entfernt. Mit dieser Änderung entfiel die Möglichkeit, Dokumente, die gemäß der Richtlinie 2003/71/EG von einer zuständigen Behörde gebilligt oder bei dieser hinterlegt wurden, mittels Verweis aufzunehmen. Daraus ergaben sich Konsequenzen für die Emission von Wertpapieren, die mit ursprünglich gemäß der Richtlinie 2003/71/EG öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Nichtdividendenwerten fungibel sind, da die Modalitäten und Bedingungen dieser Wertpapiere in der Regel mittels Verweis in einen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligten Prospekt aufgenommen worden waren. Um einen höheren Verwaltungsaufwand für Emittenten zu vermeiden, sollte eine Liste der Dokumente festgelegt werden, die über die Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 hinaus mittels Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden können. Dadurch könnten auch Dokumente, die gemäß der Richtlinie 2003/71/EG von einer zuständigen Behörde gebilligt oder bei dieser hinterlegt wurden, aufgenommen werden, sodass die vorherige Regelung beibehalten würde und sich eine Dopplung von Informationen, die bereits im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union offengelegt wurden, vermeiden ließe.
- (7) Mit der Verordnung (EU) 2023/2631 wurden fakultative Vorlagen für die Offenlegung von Informationen für als ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen und für an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen eingeführt, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen und Grünfärberei entgegenzuwirken. Um einen Anreiz für Emittenten zur Nutzung dieser fakultativen Vorlagen für die vor der Emission erfolgende Offenlegung von Informationen zu schaffen, ist es notwendig, die Liste der zusätzlichen Dokumente, die mittels Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden können, um die entsprechenden Vorlagen zu erweitern. Dadurch würden die Kosten der zusätzlichen Offenlegung von Informationen bezüglich Umwelt, Soziales und

¹⁴ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/71/oj>).

Governance (ESG) zu einem Wertpapier gesenkt und der Verwaltungsaufwand für Emittenten bei der Erstellung eines Prospekts verringert, entsprechend dem Ziel, den regulierungsbedingten Aufwand und die mit einem Börsengang verbundenen Kosten für Unternehmen, und insbesondere für KMU und kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung, zu senken.

- (8) Diese Verordnung beruht auf den Entwürfen technischer Regulierungsstandards, die der Kommission von der ESMA vorgelegt wurden. Die ESMA hat zu diesen Entwürfen öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010¹⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt. Auf eine gesonderte öffentliche Konsultation und eine Analyse zu den in den Standardentwürfen vorgesehenen zusätzlichen Dokumenten, die mittels Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden können, hat die ESMA verzichtet, da dies ihrer Ansicht nach mit Blick auf den begrenzten Anwendungsbereich und die geringen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet hätte. In Bezug auf die Aufnahme mittels Verweis von Dokumenten zur fakultativen Offenlegung von Informationen vor der Emission gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 hat die ESMA in ihrem Konsultationspapier zum Entwurf einer fachlichen Stellungnahme zur Prospektverordnung sowie zur Aktualisierung der delegierten Verordnung der Kommission über Metadaten¹⁶ Stellungnahmen von Interessenträgern eingeholt, in denen der Vorschlag der ESMA mehrheitlich unterstützt wurde.
- (9) Um den Verwaltungsaufwand für zuständige Behörden und Emittenten gering zu halten, sollte der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung mit dem Geltungsbeginn der in Artikel 21a der Verordnung (EU) 2017/1129 festgelegten Vorschriften übereinstimmen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 eingerichtete Notifizierungsportal genutzt werden kann, um die in Artikel 21a Absatz 1 derselben Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich zu machen.
- (10) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie der Änderung derselben delegierten Verordnung dienen, und da ihr wesentlicher Gegenstand die neuen Prospekttypen oder die darin verpflichtend oder freiwillig aufzunehmenden Informationen sind, welche sich aus den mit der Verordnung (EU) 2024/2809 vorgenommenen Änderungen ergeben —

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

¹⁶ Konsultationspapier vom 28. Oktober 2024 zum Entwurf einer fachlichen Stellungnahme zur Prospektverordnung sowie zur Aktualisierung der delegierten Verordnung der Kommission über Metadaten (ESMA32-117195963-1276), abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2024-10/ESMA32-117195963-1276_CP_Listing_Act_Advice_-_Prospectus.pdf.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979

1. Die folgenden Artikel 11a und 11b werden eingefügt:

„Artikel 11a

Im zentralen europäischen Zugangsportal zugängliche Informationen

Für die Zwecke des Artikels 21a der Verordnung (EU) 2017/1129 können die zuständigen Behörden die in Artikel 21a Absatz 1 genannten Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) zugänglich machen, indem sie der ESMA über das in Artikel 25 Absatz 6 derselben Verordnung genannte Notifizierungsportal eine elektronische Kopie dieser Informationen sowie der zu ihrer Klassifizierung in dem in Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Speichermechanismus erforderlichen Daten übermitteln und hierfür die Tabellen in Anhang VII der vorliegenden Verordnung verwenden.

Artikel 11b

Elektronische Kopie von Dokumenten für die Inanspruchnahme einer Ausnahme

Für die in Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129 genannte Analyse können die zuständigen Behörden der ESMA über das in Artikel 25 Absatz 6 derselben Verordnung genannte Notifizierungsportal eine elektronische Kopie der in Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben da und db sowie Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe ba der Verordnung (EU) 2017/1129 bezeichneten Dokumente übermitteln.“

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Praktische Modalitäten zur Gewährleistung der Maschinenlesbarkeit der Daten

Die zuständige Behörde übermittelt die in den Artikeln 11, 11a und 11b genannten begleitenden Daten in einem einheitlichen XML-Format und im Einklang mit der Aufmachung und den Standards in den Tabellen in Anhang VII.“

3. Folgendes Kapitel VIa wird eingefügt:

„KAPITEL VIa

DOKUMENTE, DIE IM SINNE DES ARTIKELS 19 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129 MITTELS VERWEIS IN EINEN PROSPEKT AUFGENOMMEN WERDEN KÖNNEN

Artikel 21a

Zusätzlich zu den in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Dokumenten können die folgenden Dokumente mittels Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden:

- a) Dokumente, die gemäß der Richtlinie 2003/71/EG von einer zuständigen Behörde gebilligt oder bei dieser hinterlegt wurden,

- b) die vor der Emission erfolgende Offenlegung von Informationen durch Emittenten von als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/2631.“

4. Anhang VII erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1, 2 und 4 gelten ab dem 10. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.2.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN